



Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Greiz

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in seiner Sitzung am 16.09.2015 folgende Benutzungssatzung zur Stadtbibliothek Greiz beschlossen.

§ 1

Aufgaben

Die Stadtbibliothek Greiz ist eine gemeinnützige und öffentliche Einrichtung der Stadt Greiz. Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 2

Anerkennung der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung ist für alle Besucher verbindlich. Bei Anmeldung unterwirft sich der Benutzer ihren Bestimmungen. Es ist das Einverständnis zur Teilnahme am automatisierten Ausgleichsverfahren und zur Speicherung der für die Benutzererfassung notwendigen persönlichen Daten in der Leserdatei zu geben. Die Daten dienen lediglich dem inneren Dienst der Bibliothek und der Teilnahme an der Onleihe-Bibliothek „ThueBIBnet“. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

§ 3

Benutzer

Jedermann, d. h. juristische und natürliche Personen, kann die Bibliothek und ihre Einrichtung nutzen ab Vollendung des 7. Lebensjahres nach Erhalt eines Benutzerausweises.

§ 4

Anmeldung / Leserausweis

(1) Wer die Stadtbibliothek benutzen will, benötigt einen Leserausweis. Der Leserausweis wird bei Anmeldung gegen Vorlage eines Personalausweises oder eines Reisepasses ausgestellt. Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Erziehungsberechtigten, um einen Leserausweis, ausgestellt auf den Namen des Kindes bzw. Jugendlichen, zu erhalten. Mit der Genehmigung des Erziehungsberechtigten ist dessen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Der Leserausweis ist nicht übertragbar.

(2) Mit der schriftlichen Genehmigung des Erziehungsberechtigten zur Anmeldung des Kindes bzw. des Jugendlichen erkennt auch der Erziehungsberechtigte die Benutzungssatzung an und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren, die aus der Benutzung der Bibliothek durch das Kind bzw. den Jugendlichen entstehen.

(3) Wohnungswechsel oder Namensänderung sowie der Verlust des Leserausweises sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Leserausweis bleibt Eigentum der Stadt Greiz. Er ist, wenn die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist, nach Aufforderung sofort zurückzugeben.



Der Leserausweis gilt nur i. V. m. einem amtlichen Personalausweis, Reisepass, Schülersausweis oder Kinderausweis mit Lichtbild.

(4) Der Leserausweis ist gültig für 12 Monate.

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Greiz wird eine im Voraus zahlbare Benutzergebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5

Lesesaal / Regionalkundearchiv

Sonderbestände des Regionalkundenarchivs sowie die Bestände des Lesesaals gehören zum Präsenzbestand der Stadtbibliothek, sie dürfen nur in den vorgesehenen Räumlichkeiten benutzt werden.

§ 6

Ausgabe der Medien

(1) Gegen Vorlage des Leserausweises werden Medien (Bücher, Tonträger u. a.) ausgeliehen. Ausgenommen von der Ausleihe sind Präsenzbestände, die nur in den Bibliotheksräumen benutzt werden dürfen.

Die Leihfrist beträgt in der Regel

a) für Bücher 4 Wochen

b) für Zeitungen / Zeitschriften / CD's und CD-ROM's
2 Wochen

c) für DVD's und andere elektronische Medien 1 Woche

d) für die Nutzung des Thüringer Bibliotheksnetzes

(ThueBIBnet) gelten die dort festgelegten Bestimmungen

(Quelle: <http://www.thuebibnet.de>)

In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag einmalig verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen ist dabei der entlehene Gegenstand vorzulegen.

(2) Ausgeliehene Medien können in der Regel vorbestellt werden. Die Vorbestellung kann auf bestimmte Medien beschränkt werden. Die Rückgabe der Medien muss vor Ablauf der Ausleihfrist erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe werden vom Benutzer, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, Säumnisgebühren bzw. Auslagen nach Maß der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Greiz erhoben. Werden die entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung ist die Stadt Greiz berechtigt, die Medien gegen Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendung abzuholen.

(3) Auf Wunsch kann der Benutzer Kopien von Bibliotheksgut anfertigen. Die Einhaltung von Urheberrechten obliegt hierbei ausschließlich dem Benutzer. Aus konservatorischen Gründen kann Kopieren aus Bibliotheksgut untersagt werden.



(4) Nicht in dem Bestand der Bibliothek enthaltene Literatur wird auf Antrag des Benutzers nach Möglichkeit über den nationalen bzw. internationalen Leihverkehr gem. den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Greiz vermittelt. Die Anzahl der täglichen Bestellungen eines Benutzers kann von der Bibliothek begrenzt werden.

(5) Es wird keine Haftung für Schäden übernommen, die durch die Handhabung von Hard- und Software von Bibliotheksgut an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Bibliotheksbenutzer entstehen. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt hierbei dem Benutzer. Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 04 vom Freitag, 8. April 2016 Amtliches | Seite 11

(6) Hinsichtlich entliehener Medien wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere ist die Geltendmachung von Folgeschäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen, ausgeschlossen.

§ 7

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und alle Einrichtungen der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschädigung, Beschmutzung und sonstigen Veränderungen zu bewahren; auch Unterstreichungen und Randbemerkungen gelten als Beschädigung.

(2) Der Benutzer hat den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer hat den Verlust oder die Beschädigung des von ihm entliehenen Mediums unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer bzw. dessen Erziehungsberechtigter schadenersatzpflichtig.

(3) Der Benutzer darf Medien der Stadtbibliothek Greiz nicht weiterverleihen. Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Leserausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. dessen Erziehungsberechtigter gegenüber der Stadt Greiz schadenersatzpflichtig.

§ 8

Ausweiskontrolle / Kontrolle der mitgeführten Sachen

Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Greiz sind berechtigt, sich von den Benutzern jederzeit den Benutzerausweis und einen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen. Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind in den Bibliotheksräumen befugt, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen zeigen zu lassen. Die Medien der Bibliothek sind in der Regel elektronisch gesichert.

§ 9

Hausordnung

(1) Die Benutzer haben sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass sie keinen anderen Besucher stören.

(2) Mappen, Taschen und ähnliche Behältnisse sind bei Betreten der Bibliotheksräume in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen. Die Stadt Greiz haftet nicht für Beschädigung oder das Verschwinden der in Satz 1 genannten Gegenstände. Im Übrigen haftet die Stadt nur für den Vorsatz



und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Das Rauchen, Essen und Trinken in den Bibliotheksräumen ist nicht gestattet. Es dürfen keine Tiere mitgebracht werden. Die Anweisungen der Mitarbeiter der Stadtbibliothek Greiz sind für alle Besucher verbindlich.

§ 10

Benutzungshinweise für externe elektronische Dienste

(1) Die Stadtbibliothek Greiz ermöglicht ihren Benutzern den Zugang zu externen elektronischen Diensten.

(2) Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter, die in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Greiz von den Mitgliedern über Telefon- und Datenleitungen genutzt werden können. Dazu zählen der Internet – Zugang sowie auch Zugänge zu anderen kommerziellen Diensteanbietern. Für die Nutzung dieser Dienste ist ein gültiger Leseausweis in Verbindung mit dem Personalausweis / Schülersausweis erforderlich. Minderjährige können nur mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten diese Dienste nutzen. Die Stadtbibliothek Greiz ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Ausdruck und Download von Dokumenten und Dateien. Die Preise für den Ausdruck von Dokumenten richten sich nach den Bestimmungen der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Greiz. Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien (z. B. aus dem Internet) auf mitgebrachte Datenträger ist nicht gestattet. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software, etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Mitgebrachte oder aus Online – Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek Greiz weder installiert noch ausgeführt werden. Die Stadtbibliothek Greiz ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionstüchtigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien. Für jeden Fall wird der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen.

(4) Alle Online-Dienste basieren auf dem Prinzip eines partnerschaftlichen Umgangs miteinander. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung von öffentlichen Diskussionsforen, elektronischen Brettern oder Newsgroups. Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Stadtbibliothek Greiz ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Bei Missachtung dieser Verhaltensregeln kann der Schreibzugriff auf öffentliche Foren (also die Möglichkeit, Beiträge zu verfassen und abzuschicken) eingeschränkt oder das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken der betreffenden Bereiche untersagt werden.

§ 11

Ausschluss von Bibliotheksbenutzung

Benutzer und Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd durch schriftliche Verfügung der Stadt Greiz von der Benutzung ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben



vom Ausschluss der Benutzung unberührt. Gezahlte Entgelte werden nicht erstattet.

§ 12
Gebühren

Es werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben

§ 13
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden per Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Greiz festgesetzt. Sie werden durch öffentliche Bekanntmachung und durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

§ 14
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Greiz vom 19.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 1 im 14 Jahrgang vom Ausgabetag Freitag, den 06.01.2006, Seite 6 f.) und im Übrigen auch alles andere frühere Satzungsrecht der Stadt Greiz zur Regelung des Bibliotheksbenutzungsverhältnisses außer Kraft.

Ausgefertigt, Greiz, 20.01.2016
gez. Gerd Grüner
Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Hinweis nach § 27a ThürVwVfG:

Die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Greiz ist nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes auf der Internetseite der Stadt Greiz unter: www.greiz.de/satzungen veröffentlicht.